



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/15 2002/14/0051

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.11.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §239 Abs1;

BAO §311 Abs1;

Rechtssatz

Rückzahlungsanträge gemäß § 239 Abs. 1 BAO unterliegen der Entscheidungspflicht im Sinne des § 311 Abs. 1 BAO. Weitere Rechtsfolgewirkungen sind mit der Antragstellung nicht verbunden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002140051.X05

Im RIS seit

25.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at